



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Duesseldorf, 1976

Anlage 5: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für
Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973, GV. NW. S.
446/SGV. NW. 223

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51472](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51472)

**Verordnung
über die Zugangsvoraussetzungen
für Studiengänge an Gesamthochschulen**

Vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446/SGV. NW. 223), geändert durch
Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und
Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen
(Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972
(GV. NW. S. 134 / SGV. NW. 223) wird für den Zugang an Gesamt-
hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für
Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt
sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über
die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig
anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in einem
integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens
vier Semestern zu dem Hauptstudium mit längerer Regelstudien-
dauer zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifi-
zierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abge-
schlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife er-
werben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenprüfung auf der Grundlage er-
folgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hoch-
schulreife erworben haben, können das Studium auch in derselben
oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen
Hochschule oder einer Gesamthochschule fortsetzen.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erteilt, soweit diese
den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife regeln, der Minister
für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultus-
minister.

§ 2

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an
öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen
Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel an
wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen
(Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplom-Pädagoge), füh-

ren, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die denen einer Pädagogischen Hochschule entsprechen, ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Kunst, Leibeserziehung, Musik, Textilgestaltung und Werken führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Lehramtsstudium dieser Fächer.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter § 1 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.